

## § 13 Vergaberegulung

Verfahren voraus.<sup>283</sup> So ermöglicht es die öffentliche Bekanntmachung bzw. Ausschreibung<sup>284</sup> der Vergabe öffentlicher Aufträge allen interessierten Personen, je nach Verfahrensart eine Offerte einzureichen bzw. sich um eine Aufforderung zur Offertstellung zu bewerben.

### 2. Gleichbehandlungsgebot

Das Gleichbehandlungsgebot ist als materielles Gegenrecht ausgestaltet. Ausländische Offertsteller und Bewerber werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in dem Mass berücksichtigt, wie liechtensteinische Offertsteller und Bewerber von den Behörden am Geschäftssitz des ausländischen Offertstellers bzw. Bewerbers bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht berücksichtigt werden. Diese Klausel soll das unerlässliche Gleichgewicht zwischen jenen Rechten und Pflichten gewährleisten, die Liechtenstein im Bereich des Öffentlichen Auftragswesens eingegangen ist.<sup>285</sup>

### 3. Zwingende Auftragsbestimmungen

Einen «zentralen und grundlegenden Bestandteil» bei der öffentlichen Auftragsvergabe, der zum Inhalt der Ausschreibung gemacht werden muss, bilden die so genannten «zwingenden Auftragsbestimmungen». Sie zeichnen sich dadurch aus, dass weder der Auftraggeber noch der in- und ausländische Auftragnehmer von ihnen abweichen kann.<sup>286</sup> Zu ihnen gehören insbesondere die Einhaltung liechtensteinischer Vorschrif-

---

283 Zu den beiden Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung siehe VBI 2002/129, Entscheidung vom 3. Dezember 2003, LES 2/2004, S. 58 (60).

284 Zur Terminologie in Art. 11 ÖAWG siehe Stellungnahme der Regierung vom 19. Mai 1998 an den Landtag zu den zum Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) aufgeworfenen Fragen, Nr. 47/1998, S. 38.

285 Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 17.

286 Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 33.